



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der A.K.E. - Alt-Köpenicker Erlebnisastronomie und Veranstaltungs- GmbH

§ 1 - Lautstärkebeschränkungen

Zum Schutz der Gäste ist im Saal ein sogenannter Limiter angeschlossen, dieser lässt einen Geräuschpegel von max. 92 Dezibel bei geschlossenen Saaltüren zu. Sind die Saaltüren veranstaltungsbedingt geöffnet, ist ein Geräuschpegel von max. 80 Dezibel nicht zu überschreiten. Bei eigenem Equipment muss der Limiter angebracht werden. Bitte teilen Sie dies Ihren Künstlern mit, weil es den Aufbau geringfügig verlängert.

Ab 22.00 Uhr müssen die Saaltüren/Fenster geschlossen werden. Der Aufenthalt der Gäste im Garten ist nicht beeinträchtigt, der Zugang erfolgt ab 22.00 Uhr über den Turmausgang.

§ 2 - Technik

Wir verfügen über eine komplette Tonausspiel - und Lichttechnik für DJs. Die Nutzung dieser erfolgt nur nach Absprache und Einweisung durch unseren Techniker vor Ort.

Bands bringen ihre Technik selbst mit. Die Künstler müssen sich mit unseren technischen Leiter in Verbindung setzen, um die Anforderungen abzustimmen. Sollte zusätzliche Technik durch uns gemietet werden müssen, zieht dies, neben den Kosten für ebendiese, den Einsatz eines zusätzlichen Technikers nach sich, der Tagessatz für diesen beträgt mindestens 350,00 €.

Unsachgemäße Handhabung unserer Technik sowie Nichtbeachten der entsprechenden Anweisungen zur Bedienung und daraus resultierende Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters.

Für vom Veranstalter oder deren Künstler gestelltes Equipment ist eine Haftung der AKE GmbH grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 - Zelte

Wir behalten uns vor, bei Windstärken von über 8 Beaufort (Maßeinheit der Windstärke) vom Zeltbau aus Sicherheitsgründen Abstand zu nehmen. Wir werden immer bemüht sein, eine angemessene Alternative zu schaffen.

§ 4 - Feuerwerk & Himmelslaternen

Feuerwerk ist auf unserem Gelände nur als Barockfeuerwerk zulässig. Jegliche Feuerwerkskörper dürfen nur von lizenzierten Feuerwerkern mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung gezündet werden. Diese ist vom Veranstalter/Feuerwerker einzuholen und spätestens einen Tag vor der Veranstaltung der AKE vorzulegen.

Himmelslaternen sind im Land Berlin gesetzlich verboten.



§ 5 – Haftpflicht/Schadenersatz

Spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung ist der AKE GmbH die Kopie einer Veranstalterhaftpflicht vorzulegen, bei Nichtvorlage obliegt es der AKE GmbH, die Veranstaltung nicht durchzuführen, die entsprechenden Stornoregelungen gelangen zur Anwendung.

Im Fall einer überdurchschnittlichen Verschmutzung (hierzu zählt auch der Einsatz von Konfetti), die Einschätzung erfolgt am Morgen des Tages nach der Veranstaltung, erhebt die AKE GmbH eine Reinigungspauschale nach Aufwand, mindestens jedoch 350,00 €.

Wiederbeschaffungskosten von während der Veranstaltung durch die Gäste beschädigter Einrichtung/Ausstattung trägt der Veranstalter, ein entsprechender Nachweis wird durch die AKE GmbH erbracht.

§ 6 - Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind nicht provisionsfähige Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der, zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7 - Anzahlung

Direkt nach Bestätigung durch den Kunden (diese kann persönlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen), ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % der aktuellen Vertragssumme zu leisten. Eine Anzahlungsrechnung erfolgt schriftlich. Erst mit Zahlungseingang gilt der Termin als feste Buchung. In der Anzahlung ist eine Reservierungsgebühr und Bearbeitungspauschale in Höhe von 1.000,00 € enthalten, diese wird, im Falle einer Absage durch den Kunden, ohne dass die AKE GmbH dies zu verschulden hat, nicht zurückerstattet.

Die AKE GmbH behält sich vor, vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine 2. Abschlagsrechnung über 50 % des bezifferten Mindestumsatzes zu erstellen. Dieser Betrag ist drei Werktagen vor der Veranstaltung zur Zahlung auf das Geschäftskonto der AKE GmbH fällig. Ist diese Frist fruchtlos verstrichen und liegt nicht bei Veranstaltungsbeginn eine Barzahlung in Höhe des Rechnungsbetrages vor, wird die Veranstaltung seitens der AKE GmbH nicht durchgeführt. Die entsprechenden Stornoregelungen gelangen zur Anwendung.

§ 8 - Restzahlung/Schlussrechnung:

Die Schlussrechnung wird unmittelbar nach der Feier schriftlich erstellt und ist, sofern nicht anderslautend ausgewiesen, innerhalb von 5 Werktagen fällig. Bei Nichteingang der Zahlung leitet die AKE GmbH ein gesetzliches Mahnverfahren ein.



§ 9 - Stornogebühren/Vertragsschluss

Tritt der Kunde vom Vertrag oder Teilen des Vertrages zurück, ohne dass die AKE GmbH dies zu verschulden hat, so entsteht ein Anspruch auf Aufwandserstattung durch die AKE GmbH.

Dieser wird wie folgt festgelegt:

- Stornierung trotz Anzahlung bis 9 Monate vorher, 25% der Anzahlung.
- Stornierung trotz Anzahlung bis 6 Monate vorher, 50% der Anzahlung.

Die Anzahlung kann zu 100% zurückerstattet werden, wenn der gebuchte und reservierte Termin neu vergeben und der Saal neu vermietet werden konnte.

Die Überweisung des Erstattungsbetrages erfolgt nach Ablauf des ursprünglich gebuchten Termins.

Ab 90 Tagen vor dem Veranstaltungstermin wird ein Ersatz von 50% des entgangenen Umsatzes fällig. Bestellte Fremdleistungen, die nicht storniert werden können, müssen voll ersetzt werden.

Ab 30 Tagen vor dem Veranstaltungstermin wird ein Ersatz von 75% des entgangenen Umsatzes fällig. Bestellte Fremdleistungen, die nicht storniert werden können, müssen voll ersetzt werden.

Als Fremdleistungen gelten unter anderem bestellte und nicht retournierbare Waren, aber auch Ausfallgagen für Künstler etc. Ein entsprechender Nachweis wird erbracht.

Als Mindestumsatz zur Berechnung der Stornogebühren wird der Umsatz der letzten Vertragsaktualisierung angenommen.

Die verbindliche Angabe der Personenzahl muss bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag erfolgen.

Diese Angabe ist die Grundlage für die Schlussrechnung und kann nach Ablauf des Stichtages nicht mehr nach unten korrigiert werden. Ohne Mitteilung bis zum genannten Stichtag wird die in der letzten Vertragsaktualisierung genannte Personenzahl als verbindlich angenommen und zur Abrechnung gebracht. Eine nachträgliche Reduzierung kann keine Berücksichtigung finden.

Liegt am Tag der Veranstaltung kein rechtsverbindlich unterzeichnetes Vertragsexemplar vor, behält sich die AKE GmbH die Stornierung der Veranstaltung vor.

§ 10 - Haftungsausschluss

Kann die Veranstaltung oder Bestandteile dieses Vertrages ohne Vertretenmüssen der AKE GmbH nicht durchgeführt werden (z. B. höhere Gewalt), ist die AKE GmbH nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Schadenersatzansprüche die aus mangelhaften Leistungen Dritter entstehen, können nur gegenüber dem Fremdanbieter geltend gemacht werden (z. B. Künstler, Floristen, Caterer etc.).

§ 11 - Nebenabreden

Sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Gelesen und anerkannt:

Berlin, _____

Berlin, _____